

verlangte. Wir kennen ja zur Genüge vom Dritten Reich her den Konflikt, in den die geistlichen Führer der Herde Christi gestellt sind, wenn sie zu wählen haben zwischen der Rücksicht auf die Schonung ihrer Gläubigen und dem Bestehen auf den Grundsätzen und Ansprüchen, die im Interesse der Freiheit der Kirche vom Staat und im Interesse voller Verwirklichung des katholischen Glaubens- und Sittenideals an und für sich geltend gemacht werden müssen. Wer wollte dem Episkopat Polens daraus einen Vorwurf machen, daß er das „minus malum“ toleriert und für die fernere Zukunft folgenschwere Beschränkungen hinnimmt, ja selbst sozial-ethisch so bedenkliche Unternehmungen wie die Kollektivierung zu dulden verspricht, wenn er dadurch die wesentlichsten religiösen Freiheiten eine Zeitlang sichern zu können glaubt und den Gläubigen wenigstens den Gottesdienst, die Verkündigung und die Sakramente erhält?

Das polnische Abkommen stellt sich uns somit dar als ein Dokument, das einen neuen, tiefen Einblick in die Gesetze des Kampfes zwischen dem Reich Gottes und den Dämonen gewährt. Es ist der Kampf zwischen dem Hirten und dem Wolf. Jener weicht zurück, um zu retten, was zu retten ist; dieser bricht ein und reißt an sich, was er kann. Der Staat droht mit dem Gesetz und wendet beliebig seine Macht an. Die Kirche leidet und vertraut darauf, daß, wenn nur Christus ihr erhalten bleibt, auch dies vorübergehen wird.

*Während des Druckes geht uns eine durch das Sekretariat des Erzbischofs von Krakau veröffentlichte Erklärung des polnischen Episkopates zu, in der die Existenz des Abkommens vom 14. April kirchenamtlich bestätigt und sein Inhalt authentisch kommentiert wird.*

Die Bischöfe machen einleitend die grundsätzliche Feststellung, daß die mit Polen so eng verbundene katholische Kirche „sich vom gemeinsamen Schicksal der Nation nicht trennen lassen wird“. Ausgehend von dieser historischen Tatsache, wurden seit Mitte des verflossenen Jahres eingehende Verhandlungen geführt, „bei denen durch die Unvereinbarkeit der beiderseitigen Lehren immer wieder Schwierigkeiten auftauchten“. Doch führten die Erfordernisse des Lebens dazu, daß wenn auch nicht alle, so doch

die dringendsten und wesentlichsten Probleme gelöst werden konnten. Die Bischöfe sagen diesbezüglich wörtlich: „Was wurde nun gelöst? Das wichtigste Problem für die Kirche und die katholische Nation: das der Garantien des Staates für den Religionsunterricht in den Schulen, für die Freiheit der Religionsausübung der Schuljugend, für das Recht auf freie katholische Schulen, auf Geistliche in der Armee, in den Krankenhäusern und Gefängnissen. Man hat der katholischen Universität Lublin die Fortsetzung ihrer Tätigkeit zugebilligt. Man hat der katholischen Kirche das Recht zuerkannt, ihre wohltätigen Werke fortzusetzen, den Katechismus zu lehren, und Bücher und Zeitungen zu veröffentlichen. Die Seminaristen erhalten die Möglichkeit, ihren theologischen Studien ohne Behinderung nachzugehen. Klöstern und Ordenshäusern wird Unabhängigkeit ihrer Tätigkeit garantiert und die zu einer bescheidenen Existenz unerläßlich notwendige materielle Unterstützung zugesagt. Von außerordentlicher Bedeutung für uns ist auch die Anerkennung des Papstes als zuständiger Autorität und als höchster Autorität der Kirche in Sachen des Glaubens, der Moral und der kirchlichen Rechtssprechung; denn diese Anerkennung entspricht den tiefsten Gefühlen der katholischen Nation gegenüber dem Hl. Stuhl.“

Die Kirche stützt sich bei ihrer Haltung auf die katholische Moral „und empfiehlt den Gläubigen Achtung vor dem Gesetz und der Staatsgewalt, sowie die Arbeit zum Wiederaufbau des Landes“. Sie proklamiert die Prinzipien der christlichen Sozialmoral und trägt damit wesentlich dazu bei, den Geist der Gemeinschaft und Gerechtigkeit zum Wohl der Allgemeinheit zu fördern. „Die Kirche schließt sich der Nation in der gemeinsamen Sorge an, ihre hundertjährigen Rechte in allen polnischen Gebieten respektiert zu sehen.“ Dem Beispiel des Hl. Vaters folgend, bekennen die Bischöfe sich auch zusammen mit dem katholischen Volk zum Grundsatz, daß die Reichtümer der Erde und die Fortschritte der Kultur dem Frieden und dem Wohlstand und nicht dem verheerenden Krieg dienen sollen. Die Kundgebung schließt mit dem Ausdruck der Überzeugung, „daß der innere Friede als Frucht der Gerechtigkeit die beste Vorbereitung auf die Arbeit zur Erhaltung des Weltfriedens ist“.

## Fragen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens

### Schutz der Grundrechte

Sowohl der Mainzer wie der Bochumer Katholikentag haben einer Besorgnis um den Schutz der Grundrechte des Staatsbürgers lebhaften Ausdruck gegeben. P. Ivo Zeiger hat in seiner großen Rede in Mainz (vgl. Herder-Korresp. 3. Jg., H. 1/2, S. 6 ff.) besonders auf die Gefährlichkeit des in den Formulierungen der Grundrechte enthaltenen Gesetzesvorbehaltes hingewiesen; die Arbeitsgemeinschaft XI (Aufgaben und Grenzen der Staatsgewalt) des Bochumer Katholikentags hat in ihrer Entschließung die Nachprüfbarkeit der Übereinstimmung jedes Rechtssatzes mit den Grundrechten, also ihre Einklagbarkeit gefordert (vgl. Herder-Korrespondenz 4. Jg., H. 1/2, S. 40 f. und S. 64 f.). Damit sind die beiden Hauptprobleme des

Schutzes der Grundrechte angegeben: 1. die Frage der Verfassungs- oder Staats- bzw. Bundesgerichtshöfe, deren Einrichtung, Verfahrensweise, Kompetenz usw.; 2. die Interpretation der Grundrechte, bzw. die Wahrung ihres naturrechtlichen Charakters gegenüber dem durchgängigen Positivismus unseres Rechtsdenkens.

Das Vorliegen eines Gesetzentwurfes über ein Bundesverfassungsgericht gibt diesen Fragen in Deutschland eine erhöhte Aktualität. Verfassungs- bzw. Staatsgerichtshöfe gibt es bislang nur in Bayern und Hessen. Die aus ihrer Praxis gewonnenen Erfahrungen sind also eine wichtige Grundlage für die Diskussion. Besonders wichtig ist die Praxis des bayrischen Verfassungsgerichtshofes gerade in Hinsicht auf ihre den Positivismus überwindenden Grundsätze; sie ist leider weithin unbekannt, obwohl sie über



die Grenzen Bayerns und Westdeutschlands hinaus Beachtung verdient. Der nachfolgende Bericht über den Fragenkomplex des Schutzes der Grundrechte in Deutschland schöpft aus der Erfahrung dieser Praxis.

#### *Der Bayerische Verfassungsgerichtshof*

Grundrechte können durch Akte der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt verletzt werden. Nur Bayern und Hessen gewähren gegen solche Verletzungen einen besonderen *verfassungsrechtlichen* Schutz.

Das bayerische Recht unterscheidet zwischen der verfassungsrechtlichen Anfechtung individueller behördlicher Akte (einschl. gerichtlicher Entscheidungen), durch die ein verfassungsmäßiges Recht verletzt wird (sog. Verfassungsbeschwerde, Art. 120 der Bayer. Verfassung) und der Anfechtung von Rechtsnormen (Gesetzen, Rechtsverordnungen, Satzungen) wegen unzulässiger Einschränkung eines Grundrechts (sog. Popularklage, Art. 98, S. 4 der Verfassung, § 54 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof).

a) Jeder Bewohner Bayerns, der sich durch eine Behörde in seinen „verfassungsmäßigen“ Rechten verletzt fühlt, kann den Schutz des Bayer. Verfassungsgerichtshofes anrufen. Verfassungsmäßig sind alle Rechte, die aus einem Rechtssatz herzuleiten sind, der in der Verfassung selbst enthalten ist. Dazu zählen insbesondere die Grundrechte. Der Zweck der Verfassungsbeschwerde erschöpft sich nicht darin, dem einzelnen Schutz zu gewähren; ihr liegt vielmehr der Gedanke zugrunde, alle Akte der Verwaltung und Rechtsprechung, durch die verfassungsmäßige Rechte beeinträchtigt werden, der Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof zu unterwerfen und alle Rechtsprechung in Verfassungssachen (aus allen Zweigen der Gerichtsbarkeit) bei ihm zusammenzufassen.

Die Verfassungsbeschwerde ist erst zulässig, wenn vorher der Rechtsweg erschöpft ist. Darunter ist das Durchlaufen des gesamten Instanzenzuges zu verstehen. Rechtsweg ist nicht nur der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten, sondern auch vor den Verwaltungsgerichten sowie den Gerichten jeglicher Art. Der Verfassungsgerichtshof stellt in seiner Entscheidung fest, welche Verfassungsbestimmung verletzt wurde, durch welche behördliche Tätigkeit die Verletzung erfolgt ist und in welcher Weise der Beschwerde abgeholfen ist. Die Entscheidung ist für alle Gerichte und sonstigen Behörden bindend.

Die besondere Problematik der bayerischen Verfassungsbeschwerde liegt darin begründet, daß der Verfassungsgerichtshof einer Verfassungsbeschwerde gegen ein rechtskräftiges Urteil eines (bayerischen) Gerichts, das auf Grund einer bundesrechtlichen Prozeßordnung ergeht, nicht durch dessen Aufhebung oder Abänderung abhelfen kann. Denn eine solche Anordnung könnte nur im Rahmen der einschlägigen Prozeßordnung getroffen werden, die als Bundesrecht dem Landesrecht vorgeht. Die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, ein solches Urteil verletze ein verfassungsmäßiges Recht, ist auch kein Wiederaufnahmegrund im Sinne der bundesrechtlichen Prozeßordnungen. Selbstverständlich ist eine Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen der künftigen Bundesgerichte unzulässig.

Bisher sind zahlreiche Verfassungsbeschwerden angefallen, in 80% aller Fälle mußten aber die Beschwerdeführer zunächst auf den Rechtsweg verwiesen werden.

b) Zur Erhebung der sog. Popularklage ist jedermann be-

rechtigt, der behauptet, ein Gesetz (eine Rechtsverordnung oder Satzung) schränke ein Grundrecht verfassungswidrig ein. Die Popularklage wendet sich also unmittelbar gegen die Rechtsnorm selbst mit dem Ziel ihrer Nichtigerklärung; sie bezweckt den Schutz des einzelnen gegen Akte des Gesetzgebers im Wege der abstrakten Normenkontrolle. In den Jahren 1947—1949 wurden insgesamt 51 Gesetze, in zahlreichen Fällen jeweils von mehreren Antragstellern, angefochten. Die Anfechtung gegen 24 Gesetze wurde wieder zurückgezogen. Bis 1. Januar 1950 wurde auf Grund der Popularklage über die Verfassungsmäßigkeit von 18 Gesetzen Entscheidung getroffen. 5 Gesetze (bzw. einzelne Bestimmungen derselben) wurden für nichtig erklärt, die übrigen Beschwerden erwiesen sich teils als unbegründet, teils als unzulässig. Ein querulatorischer Mißbrauch konnte bisher nicht festgestellt werden, obwohl in Bayern für die Popularklage weder Anwaltszwang noch Gebührenpflicht besteht.

Nach den gemachten Erfahrungen hat sich die Popularklage als außerordentlich wirksames Mittel zur Verwirklichung und Wahrung der Grundrechte (und des Rechtsstaatsprinzips) erwiesen. Dagegen hat die sog. Richterklage bisher kaum eine praktische Rolle gespielt. (Nach Art. 92 der Bayer. Verfassung hat der Richter ein bei ihm anhängiges Verfahren auszusetzen und die Sache dem Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen, wenn er zu der Überzeugung kommt, daß das Gesetz, das für seine Entscheidung einschlägig ist, verfassungswidrig ist.)

#### *Der Hessische Staatsgerichtshof*

Nach *hessischem* Recht (Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 12. 12. 1947, §§ 45 ff.) kann jedermann Antrag an den Staatsgerichtshof stellen, der geltend macht, daß ein ihm von der Verfassung gewährtes Grundrecht verletzt sei. Die Verletzung kann durch eine Rechtsnorm, einen Akt der vollziehenden Gewalt oder einen Richterspruch erfolgen. Ist ein gerichtliches Verfahren noch nicht anhängig, verweist der Staatsgerichtshof den Antragsteller in der Regel an das zuständige Gericht und gibt die Sache dorthin ab. Nur ausnahmsweise, wenn die Bedeutung der Sache über den Einzelfall hinausgeht, insbesondere wenn eine allgemeine Regelung erforderlich erscheint, entscheidet der Staatsgerichtshof selbst, z. B. wenn eine Rechtsnorm das Grundrecht verletzt. Ist ein gerichtliches Verfahren anhängig, kann das Gericht ein Gutachten des Staatsgerichtshofes einholen. Der Antragsteller selbst kann den Staatsgerichtshof erst angehen, wenn das höchste in der Sache zuständige Gericht entschieden hat. In diesem Fall prüft der Staatsgerichtshof nur, ob die Entscheidung auf der Verletzung eines durch die Verfassung gewährten Grundrechtes beruht. Ist das höchste Gericht kein Gericht des Landes Hessen, kann der Verletzte vor Abgabe der Sache an das höchste Gericht die Aussetzung des Verfahrens und die Entscheidung über das Grundrecht durch den Staatsgerichtshof beantragen. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes wirkt Rechtskraft für und gegen jedermann und bindet die Gerichte und Verwaltungsbehörden. Der Staatsgerichtshof kann das von einem Gericht des Landes Hessen erlassene rechtskräftige Urteil für kraftlos erklären und in der Sache selbst entscheiden oder die Sache an die Vorinstanz des Gerichts, dessen Urteil für kraftlos erklärt wird, zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen. Diese Bestimmung wird allerdings in



allen Fällen unanwendbar sein, in denen das Urteil auf Grund einer bundesrechtlichen Prozeßnorm ergeht. Es erhebt sich die gleiche Problematik, die oben für die bayerische Verfassungsbeschwerde aufgezeigt wurde.

#### *Das Gesetz über den Bundesgerichtshof*

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sieht weder eine Verfassungsbeschwerde noch eine Popularklage vor, läßt aber den Weg hierfür frei (Art. 93, Abs. 2 Grundgesetz).

Im Entwurf eines Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht schlägt die Fraktion der SPD im Abschnitt „Verfahren zur Verteidigung der Grundrechte“ eine Regelung vor, die sich eng an das oben geschilderte hessische Recht anschließt. Der Regierungsentwurf sieht eine „Verfassungsbeschwerde“ vor, die „nach Erschöpfung des Rechtswegs jeder mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt zu sein, zum Bundesverfassungsgericht erheben kann, soweit eine solche Beschwerde an das Landesverfassungsgericht nach dem Recht des Landes nicht statthaft ist.“ Unter öffentlicher Gewalt sind dabei Akte der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt zu verstehen.

Bei der endgültigen Regelung werden die Erfahrungen des bayerischen und hessischen Rechts nicht ungenützt bleiben dürfen. Danach ist es zur Wahrung und Verwirklichung der Grundrechte unerlässlich, daß jedermann das Bundesverfassungsgericht anrufen kann, der behauptet, durch eine *Rechtsnorm* (Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung) in seinen durch das Grundgesetz gewährleisteten Grundrechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein. Um eine Kollision mit der Landesverfassungsgerichtsbarkeit zu vermeiden, wäre die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts auszuschließen, soweit ein entsprechendes Grundrecht in der Landesverfassung gewährleistet und nach dem Recht des Landes der Landesverfassungsgerichtshof zur Entscheidung berufen ist. Die Wahrung der Rechtseinheit sichert Art. 100, Abs. 3 des Grundgesetzes. Zur weiteren Entlastung des Bundesverfassungsgerichts und Abwehr querulatorischer Anträge können noch weitere Sicherungen vorgekehrt werden, wie sie der Vorschlag des Bundesrats vorsieht.

#### *Politische Bedeutung der Grundrechtsklage*

Solcher „Grundrechtsklage“ kommt eine hervorragende politische Bedeutung zu: Sie stärkt nicht nur das freiheitliche demokratische Bewußtsein des Staatsbürgers und weckt seinen Sinn für Recht und Rechtsstaatlichkeit, sie ruft ihn auch zur aktiven Teilnahme am politischen Leben auf. Ihm selber wird die Wahrung seiner Grund- und Freiheitsrechte auch dem Gesetzgeber gegenüber in die Hand gegeben, und er trägt dadurch die Mitverantwortung dafür, daß die Verfassung unversehrt bleibt.

Bei der Frage, ob ein besonderer *verfassungsrechtlicher* Rechtsbehelf auch gegen Verletzungen der Grundrechte durch Akte der vollziehenden und richterlichen Gewalt zu gewähren ist (sog. Verfassungsbeschwerde im engeren Sinn), werden folgende Gesichtspunkte zu erwägen sein: Ein solcher Rechtsbehelf ist aus dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzinteresses und der Rechtsstaatlichkeit nicht geboten, weil insoweit Art. 19, Abs. 4 des Grundgesetzes bereits die erforderlichen Sicherungen vorsieht. Andererseits kommt aber den Grundrechten eine überragende *verfassungsrechtliche* und politische Bedeutung zu, die es

zweckmäßig, vielleicht sogar geboten erscheinen läßt, alle Akte der vollziehenden und richterlichen Gewalt einer einheitlichen obersten *verfassungsrechtlichen* Kontrolle auf ihre „Grundrechtmäßigkeit“ zu unterwerfen. Nur dann ist die Einheitlichkeit der Auslegung der Grundrechte und ihre Unverletzlichkeit durch die öffentliche Gewalt in vollem Umfang gewährleistet.

#### *Verfassungsgerichtshof und sonstige Gerichtsbarkeit*

Hält man aus solchen Erwägungen die Einführung der „Verfassungsbeschwerde“ für geboten, ist das entscheidende Problem, in welchem Verhältnis Verfassungsgerichtsbarkeit und sonstige Gerichtsbarkeit zueinander stehen:

Da die verfassungsrechtliche Funktion der Verfassungsbeschwerde lediglich die Kontrolle der „Grundrechtmäßigkeit“ (in diesem Zusammenhang: der rechtskräftigen Urteile) ist, darf die Verfassungsbeschwerde

1. nicht zur Ausschaltung und Durchbrechung der normalen Gerichtsbarkeit führen, insbesondere nicht an die Stelle der normalen Rechtsbehelfe treten.
2. Sie darf deshalb erst zulässig sein, wenn der normale Instanzenzug durchlaufen ist.
3. Sie muß sich auf die Feststellung beschränken, daß durch das angefochtene rechtskräftige Urteil ein Grundrecht des Beschwerdeführers verletzt ist und daß das Urteil auf dieser Verletzung beruht.
4. Diese Feststellung muß allgemein für alle Prozeßordnungen als Grund für die Wiederaufnahme des Verfahrens festgelegt werden. Sie muß für die neue Entscheidung des Gerichts bindend sein.

Bei solcher Regelung bliebe die Selbständigkeit der verschiedenen Arten der Gerichtsbarkeit grundsätzlich gewahrt. Das Hindernis der Rechtskraft würde in einer Weise beseitigt, wie dies auch sonst in den verschiedenen Prozeßordnungen üblich ist.

Um der Gefahr querulatorischen Mißbrauchs vorzubeugen, die hier besonders groß ist, müßte das Verfassungsgericht befugt sein, eine Verfassungsbeschwerde als offensichtlich unbegründet oder unzulässig ohne weitere Begründung zurückzuweisen.

#### *Bundes- und Landesverfassungsgerichte*

Das Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgerichtsbarkeit und Landesverfassungsgerichtsbarkeit müßte in gleicher Weise wie bei der Grundrechtsklage geregelt werden. Die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht wäre auszuschließen, soweit ein entsprechendes Grundrecht in der Landesverfassung gewährleistet und nach dem Recht des Landes der Landesverfassungsgerichtshof zur Entscheidung berufen ist. Auch die Feststellung des Landesverfassungsgerichts müßte ausdrücklich als Wiederaufnahmegrund i. S. der bundesrechtlichen Prozeßordnungen festgelegt werden.

#### *Grundsätze der bayerischen Rechtsprechung*

Die sachliche Bedeutung, die der Rechtsprechung eines Verfassungsgerichts auf dem Gebiete der Verfassungsbeschwerde und Grundrechtsklage zukommt, läßt sich für deutsche Verhältnisse zur Zeit am deutlichsten anhand der Grundsätze erläutern, die der Bayerische Verfassungsgerichtshof über die Funktion der Grundrechte, insbesondere des Gleichheitsgrundsatzes, sowie des Rechtsstaatsprinzips im System der bayerischen Verfassung entwick-



kelt hat. Hierüber berichtet ein Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs in einem soeben in der Reihe „Die Diskussion“ (Verlag Habel, Regensburg) erschienenen Vortrag:

Sinn und Wertgehalt jedes einzelnen Grundrechts muß in eingehender Untersuchung klargestellt werden; erst daraus ergibt sich seine rechtliche Natur und seine Bedeutung im Gesamtsystem des geltenden Rechts. Innerhalb der Grundrechte bilden die sogenannten „elementaren Grundrechte“, d. h. die Grundrechte, die von der Verfassung als Menschenrechte anerkannt sind, eine besondere Gruppe von überragender verfassungsrechtlicher Bedeutung. Grundwert und Ausgangspunkt dieser elementaren Grundrechte ist die „Würde der menschlichen Persönlichkeit“; der Gerichtshof kennzeichnet sie in seiner Entscheidung vom 22. 3. 48 in folgender Weise: „Der Mensch als Person ist Träger höchster geistig-sittlicher Werte und verkörpert einen sittlichen Eigenwert, der unverlierbar und auch jedem Anspruch der Gemeinschaft, insbesondere allen politischen und rechtlichen Zugriffen des Staates und der Gesellschaft gegenüber eigenständig und unantastbar ist. Würde der Person ist dieser innere und zugleich soziale Wert- und Achtungsanspruch, der dem Menschen um dessentwillen zukommt“. Die rechtliche Anerkennung dieses sittlichen Grundwerts als Rechtswert ist die Voraussetzung für die Anerkennung aller Grundrechte, soweit sie den Charakter von Menschenrechten tragen. Aus ihm leiten sich die Grundrechte der sittlichen, geistigen und persönlichen Freiheit her; die Freiheitssphäre des einzelnen (die Freiheit „vom Staat“) erhält erst dadurch ihre Begründung und zugleich ihre Begrenzung (von der Personensphäre her). In ihm gründet auch das Grundrecht der rechtlichen Gleichheit, das sich zugleich an dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit ausrichtet. Alle diese Grundrechte erhalten ihren unverlierbaren, unveräußerlichen und unantastbaren Wesensgehalt vom Grundwert der Personwürde, mag auch im übrigen ihre besondere rechtliche Formung durch die jeweilige Lage der geschichtlichen Entwicklung bedingt sein. Erst durch ihre Teilhabe an diesem Grundwert werden sie aus der Sphäre der Wertindifferenz herausgehoben und an eine objektive Wertordnung gebunden, die ihrerseits Voraussetzung sittlicher Entscheidung und Freiheit ist.

Die elementaren Grundrechte bilden ein einheitliches Wertsystem, für das Art. 100 die bindende Richtlinie vorzeichnet. Ihre nähere Konkretisierung und Ausgestaltung ist eine wesentliche Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs. Alle elementaren Grundrechte haben zugleich den Charakter subjektiver öffentlicher Rechte, d. h. sie geben jedermann Anspruch darauf, daß sich die Inhaber der vollziehenden und richterlichen Gewalt ihnen gegenüber entsprechend dem Inhalt der objektiven Normen verhalten. Dieser Anspruch ist prozessual durch die Verfassungsbeschwerde gesichert.

Die elementaren Grundrechte liegen als allen Menschen zustehende natürliche Rechte dem positiven Recht voraus. „Sie beschränken die Staatsgewalt und bilden für sie eine unübersteigbare Schranke“. Der bayerische Verfassungsgeber hat — in bewußtem Gegensatz zur Weimarer Verfassung — dies ausdrücklich anerkannt und damit ihren echten rechtsstaatlichen Sinn und Wert als überstaatliche Rechte der freien Persönlichkeit geklärt und verpflichtend

in Kraft gesetzt. Dieser ihr überpositiver Charakter ist gerade auch innerhalb des positiven Rechtssystems von entscheidender rechtlicher Bedeutung. Aus ihm folgt zwingend, daß alle Normen dieses Systems einschließlich der Bestimmungen der Verfassung selbst darauf zu prüfen sind, ob sie mit dem Wesensgehalt dieser Grundrechte vereinbar sind. Der Verfassungsgerichtshof hat aus dieser grundlegenden methodischen Feststellung die Folgerungen gezogen: er hat in seiner Entscheidung vom 10. 6. 49 untersucht, ob Art. 14, Abs. 4 Vf. (wonach Wahlvorschläge, auf die nicht mindestens in einem Wahlkreis 10% der abgegebenen Stimmen entfallen, keinen Sitz zugeteilt erhalten) gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 118 verstößt, d. h. ob er willkürliche, nicht durch die Natur der Sache gerechtfertigte Unterscheidungen trifft.

Dem Grundwert der Würde der Person und den übrigen elementaren Grundrechten, soweit sie notwendige Ausstrahlungen dieses Grundrechts sind, kommt im System der Bayerischen Verfassung noch eine weitere wesentliche Bedeutung zu. Sie bilden die Voraussetzung und sind ein wesentlicher Bestandteil der demokratischen Grundordnung im Sinne des Art. 75, Abs. 1, S. 2 Vf. Bezüglich des Gleichheitsgrundsatzes hat dies der Verfassungsgerichtshof bereits ausdrücklich anerkannt. Sie nehmen daher teil an der besonderen Garantie, die die Bayerische Verfassung den demokratischen Grundgedanken gegeben hat: Anträge auf Verfassungsänderung, die ihnen widersprechen, sind unzulässig. Sie können daher auch im Wege der Verfassungsänderung nicht beseitigt werden. Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet endgültig der Verfassungsgerichtshof.

Der Verfassungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung die den elementaren Grundrechten zugrundeliegenden objektiven sittlichen Werte als Rechtswerte anerkannt, damit die unmittelbare verfassungsrechtliche Bedeutsamkeit ethischer und allgemein philosophischer Sätze herausgestellt und sie in den Mittelpunkt des Rechtsdenkens gerückt. Die gleiche Grundlinie hält er ein, wenn er das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und den Gleichheitsgrundsatz nicht formal faßt, sondern sie aus dem materiellen Gesichtspunkt der Rechtsidee und der Gerechtigkeit bestimmt. Durch diese sittliche Fundierung des Rechtsstaatsgedankens unterscheidet sich die von ihm vertretene Anschauung von der positivistischen Auffassung, wie sie zum Teil für den sogenannten bürgerlichen Rechtsstaat des 19. Jahrhunderts üblich war. Beispielsweise wurde eine Bestimmung der Reichsleistungsgesetzes (§ 27, Abs. 1, S. 4) für nichtig erklärt, weil die dort vorgesehene Verwirkung von Entschädigungsansprüchen mangels Belehrungspflicht über die Folgen der Fristversäumnis als ungerecht und unbillig anzusehen ist. Im übrigen wurde die Bedeutung des Rechtsstaatsprinzips dahin umschrieben, daß die Befugnisse der vollziehenden Gewalt grundsätzlich meßbar und daher die gesetzlichen Tatbestände, auf Grund deren Leistungen von den Rechtsunterworfenen beansprucht werden können, nach Inhalt, Gegenstand, Zweck und Ausmaß hinreichend umschrieben und begrenzt sein müssen. Bei der Auslegung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 118, Abs. 1 Vf.) wird die *Gerechtigkeit* als Grundlage der Rechtsgleichheit herausgestellt: Gleiches ist gleich, verschiedenes entsprechend seiner Eigenart verschieden zu behandeln. Soweit der Gleichheitsgrundsatz für Organe der Regierung, Verwaltung und Rechtsprechung verbind-



lich ist, verbietet er jede willkürliche, d. h. nicht durch sachliche Unterscheidungen gerechtfertigte Handlung oder Unterlassung. Er dient daher der Sicherung der materiellen Gerechtigkeit für alle. Soweit der Gleichheitsgrundsatz den Gesetzgeber bindet, wird er verletzt, wenn ein Gesetz gleichliegende Tatbestände, die aus der Natur der Sache und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit

klar eine gleichartige Behandlung erfordern, willkürlich, d. h. ohne zureichenden sachlichen Grund und ohne ausreichende Orientierung an der Idee der Gerechtigkeit ungleich behandelt. Keineswegs darf aber der Verfassungsgeschichtshof seine politisch-sachlichen Erwägungen an die Stelle der davon abweichenden politisch-sachlichen Erwägungen des Gesetzgebers setzen!

## Aus dem geistigen Leben

### Die Zeichen der Zeit im Detektivroman

#### *Fluchterscheinungen*

Die durchgängige Unterhaltungsware in Buch und Film muß, um marktgängig zu bleiben, genau den Bedürfnissen ihrer Abnehmer angepaßt sein; eine gründliche Untersuchung ihres Charakters müßte also eigentlich Wichtiges über den geistigen und seelischen Zustand der heutigen Menschen, jener Masse der durchschnittlichen Menschen, aus denen das Leser- und Filmpublikum sich zusammensetzt, zu Tage fördern. Die Schwierigkeit besteht allerdings darin, eindeutig zu sagen, was eigentlich dies „Bedürfnis“ ist, aus dem der Mensch zu dieser Art Büchern greift und in diese Art Filme geht. Was steckt hinter dem Wunsch nach „Unterhaltung“, „Zerstreuung“, „Ablenkung“? Zweifellos irgendeine Flucht vor der Wirklichkeit des Lebens, eine Flucht aus dem Unvermögen dieser Wirklichkeit, die Hoffnung und das Verlangen der Menschen nach Glück zu befriedigen. Aber hier tritt schon eine starke Differenzierung auf: die „Schund- und Schmutzliteratur“ im engeren Sinne, die die niedersten Instinkte anspricht, führt in eine von allen Verboten der Sittlichkeit, der Sitte, des Anstandes, der Scham, der Gesetze „enthemmte“ Welt; sie repräsentiert den rohesten, primitivsten, absolut asozialen Typ dieser Fluchtliteratur. Ihr Ansteigen heute ist eines der düstersten, bedenklichsten Zeichen sittlichen und sozialen Niedergangs und Verfalls, aber sie ist auch, zum mindesten symptomatisch, am leichtesten mit äußeren Mitteln, Verboten, polizeilichen Eingriffen und dergl. zu bekämpfen. Im Grunde nicht weniger bedenklich ist jedoch der Typ von Unwirklichkeitsdarstellung, der weitgehend vor allem den Film beherrscht und auch eine große Literatur hervorgebracht hat: sie führt in eine Welt des leichten und leichtfertigen Wohllebens, des Aufwands, des Luxus, der „feinen Leute“, die keinen Lebenskampf, keine Sorge um das tägliche Brot kennen, die alles tun können, was sie wollen, und zwar zunächst materiell. Aber — und hier zeigt sich der Pferdefuß dieses Typs — diese materielle, soziale „Enthemmung“ bringt ganz unmerklich auch eine sittliche mit sich; diese Welt des leichten Wohllebens ist auch eine Welt der leichten und leichtgenommenen Moral. Die Vergiftung unseres Lebensgefühls durch die hier gegebene Vorspiegelung leichtgemachten Glücks, die dem Lebenshunger und der hysterischen Lebensangst unserer Zeit entgegenkommt, hat ganz außerordentlich weitreichende und tiefgreifende Folgen in fast allen Bereichen des Lebens, von der Sittlichkeit und Sitte, von der Grund-

zelle alles Gemeinschaftslebens, der Familie, über die Haushaltsführung bis in die Wirtschaft hinein; sie ist eine der am schwersten zu bekämpfenden Krankheitsercheinungen des modernen Lebens. Relativ harmlos erscheint ihr gegenüber das Ausweichen in das Abenteuerliche, das eine fast als legitim anzusprechende Flucht aus der Lebensenge, der Eintönigkeit des Alltags, der Normalisierung und Mechanisierung des Lebens durch die Zivilisation darstellt. Nicht so harmlos dagegen, aber sehr viel schwerer in all ihren Nuancen vom echten und legitimen „Idyllischen“ bis zum „Kitsch“ unterscheidbar und faßbar ist jene sentimentale, von Gefühl, Tugend und Edelmut gleichsam triefende Darstellungsweise, in der zwar die sittlichen Werte anerkannt bleiben, aber dadurch gleichsam entwirklicht werden, daß die Konflikte, die aus dem Zusammenstoß von Gefühl und Tugend mit der komplizierten Wirklichkeit des Lebens entstehen, verharmlöst, verschwiegen oder zu einfach gelöst werden. Auch hier handelt es sich um eine Fluchterscheinung, die letzten Endes eine Wertentleerung, eine Wertentkräftung zur Folge haben muß.

#### *Was ist zeitbedingt?*

All das liegt noch durchaus unterhalb der Diskussion künstlerischer Maßstäbe. Auch treten die genannten Typen in den konkreten Beispielen der gängigen Unterhaltungsgebrauchsware in den mannigfachsten Nuancierungen und Mischungen auf, und ferner handelt es sich wahrscheinlich gar nicht um zeitbedingte, sondern um gewissermaßen „dauernde“ Typen der Unterhaltungsliteratur, die einem allgemeinmenschlichen Verhalten, einem immer vorhandenen Unterhaltungs- oder genauer „Flucht“bedürfnis des Menschen entsprechen. Der zeitkritische Ertrag ihrer Untersuchung würde sich also erst aus der Feststellung bedeutsamer Wandlungen im Vorherrschen des einen oder anderen Typs, wichtiger Veränderungen im Charakter ihrer Atmosphäre oder ihrer Helden, ihres ganzen „Stoffes“ ergeben, also einer ziemlich mühsamen Vergleichsarbeit. Es gibt solche Untersuchungen noch kaum, aber daß sie lohnend wären, ergibt sich aus einer kleinen, allerdings essayistisch und nicht wissenschaftlich angelegten Betrachtung, die der amerikanische Kritiker Norbert Mühlen (der nach dem Kriege einige Zeit als Gastprofessor in Deutschland Vorlesungen gehalten hat) über den modernen Detektivroman in der katholischen Wochenschrift „The Commonweal“ (vom 25. 11. 1949) anstellt.

#### *Die Anziehungskraft des Detektivromans*

Der Detektivroman ist eigentlich eine Schöpfung der angelsächsischen Welt; er genießt in ihr immer noch eine